

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 2. Februar 1979 gegründete Verein führt den Namen Jazz-Initiative Langen e.V.
In den folgenden §§ kurz „Verein“ genannt.

§ 2

Sitz des Vereins ist Langen (Hessen). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976. Er darf keinen Gewinn anstreben und an die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins abführen. Auch darf niemand durch vereinsfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sollten sich Überschüsse ergeben, sind diese ausschließlich für solche Zwecke zu verwenden, die in dieser Satzung festgelegt sind.

Dem Verein ist es gestattet, ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern im Rahmen der Vereinszwecke entstehende Fahrt- und Reisekosten in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs zu erstatten.

Der Verein verfolgt die Pflege, Verbreitung und Förderung von Jazz und stilverwandter Musik in Verbindung mit anderen kulturellen Aktivitäten auf kommunikativer Basis.

Der Verein ist eine kulturelle Einrichtung; parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- a.) Mitglied kann jede Person ohne Unterschied der Rasse, sowie der politischen und religiösen Einstellung werden.
- b.) Jede juristische oder natürliche Person, die den Vereinszweck unterstützen will, kann Fördermitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Fördermitglieder zahlen den Jahresbeitrag für Familienmitgliedschaften sowie mindestens das Vierfache des Familienmitgliedschaftsbeitrages als steuerlich abzugsfähige Spende. Fördernde Mitglieder erhalten zwei übertragbare Mitgliedskarten, die zum ermäßigten Eintritt berechtigen. Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich ebenfalls nach § 6 der Satzung.

§ 5

Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand erfolgen. Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung, die auf der Beitrittserklärung als verbindlich anzuerkennen ist.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

a.) durch freiwilligen Austritt:

Er ist zum Schluß des Kalenderjahres – ausgenommen bei Wegzug vom Sitz des Vereins – nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten durch schriftliche Willenserklärung dem Vorstand gegenüber möglich. Mit dem Austritt gehen alle Rechte an den Verein verloren;

b.) im Todesfall

c.) durch Ausschluß:

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn grobe Verletzungen der Vereinssatzung oder vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit hierzu Anlaß geben. Der Ausschluß kann ferner bei solchen Mitgliedern erfolgen, die ihre rückständigen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur schriftliches Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muß innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand eingegangen sein. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

Mit dem Ausschluß gehen alle Rechte an den Verein verloren; bestehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber werden durch den Verlust der Mitgliedschaft jedoch nicht berührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

In den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.

§ 8

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der der Höhe nach jeweils in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Bei Eintritt eines wirtschaftlichen Notstandes des Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer des Notstandes, die Verpflichtung zur Beitragszahlung aufgehoben oder der Beitrag herabgesetzt werden.

IV. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im Laufe des 1. Vierteljahres als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a.) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- b.) Bericht des Kassierers,
- c.) Bericht der Kassenprüfer,
- d.) Entlastung des Vorstandes,
- e.) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- f.) Festsetzung des Beitrages.

§ 11

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 13

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie bis zu 12 Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit läuft bis auf Abruf durch eine Jahreshauptversammlung.

§ 14

Der 1. und stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand, sie führen die laufenden Geschäfte..

§ 15

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Schriftstücke und Verträge, die den Verein verpflichten, sind mindestens von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 16

Zu allen Versammlungen ist mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in der Presse einzuladen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 17

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Die Beurkundung der Beschlüsse der Versammlung erfolgt durch den Schriftführer.

V. Geschäftsjahr

§ 18

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Satzungsänderung

§ 19

Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen von Satzungsbestimmungen, welche den Zweck des Vereins oder die Vermögensverwaltung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

VII. Auflösung des Vereins

§ 20

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Langen zur Verfügung gestellt mit der Auflage, es für die Zwecke gemäß § 3 zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.